

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Februar 1972	Nummer 13
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20330	21. 1. 1972	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970; Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	147
21220	9. 10. 1971	Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung	138
2132	12. 1. 1972	RdErl. d. Innenministers Hinweise für die Durchführung der Brandschau	138
21703	5. 1. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten	138
2375		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 19. 11. 1971 (MBL. NW. S. 2121/SMBL. NW. 2375) Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden	138
26	14. 1. 1972	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Verzeichnis der Ausländerbehörden des Bundesgebietes	138
26	31. 1. 1972	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Abschiebungskosten für tunesische Staatsangehörige	147
71242	5. 1. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien zur Durchführung des § 22 Abs. 1 der Handwerksordnung	139
79033	22. 12. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzernte in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen; Werkzeug und Schutz- kleidung	144
8301	30. 12. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Versorgung für Impfschäden; Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegs- opferfürsorge	144
8301	12. 1. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsoffiziersfürsorge; Richtlinien für die Anwendung der §§ 22 Abs. 1 Satz 2, 23 Abs. 1 Satz 2 KfürsV	146

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
13. 1. 1972 Bek. — Karte „Verwaltungsgrenzen Nordrhein-Westfalen“	146
14. 1. 1972 Bek. — Italienisches Generalkonsulat, Köln	146
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
10. 1. 1972 Bek. — Bekanntmachung gem. § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz	146
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
13. 1. 1972 Bek. — Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	146
Landschaftsverband Rheinland	
17. 1. 1972 Bek. — Ungültigkeit eines Dienstausweises	146
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen Nr. 3 v. 28. 1. 1972	148

I.**21220**

**Änderung
der Satzung der Westfälisch-Lippischen
Ärzteversorgung
Vom 9. Oktober 1971**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 9. Oktober 1971 folgende Änderungen der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 1972 — VI B 1 — 15.03.56 genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 25. März 1960 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 1 Satz 2 und in § 16 Abs. 2 Satz 2 entfällt nach dem Wort „dasjenige“ das Wort „unverheiratete“.
2. In § 20 Abs. 2 Satz 1, § 21 Abs. 3 Satz 2 und in § 40 Abs. 2 Satz 3 wird die Fundstellenbezeichnung „§ 115 Abs. 3“ durch „§ 115“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

— MBL. NW. 1972 S. 138.

2132

**Hinweise für die Durchführung
der Brandschau**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1972 —
VIII B 4 — 32.50.0

Der erste Halbsatz in Nr. 4.401 meines RdErl. v. 3. 8. 1962 (SMBL. NW. 2132) erhält folgende Fassung:

Sind besonders feuergefährliche Stoffe wie Zellhorn oder leichtentflammbare Stoffe vorhanden,

— MBL. NW. 1972 S. 138.

21703

**Kosten der Rückführung
von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter
fremder Verwaltung stehenden deutschen
Gebieten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 1. 1972 — V A 4 — 5127.0 — Bd — 39 —

Mein RdErl. v. 15. 9. 1965 (SMBL. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Die in Abschnitt I unter Nummer 15 Absatz 3 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Bulgarien

Anstelle „ab 1. 9. 1971 ist zu setzen:	100 Lewa	= 172,41 DM“
„vom 1. 9. 1971 bis 30. 9. 1971	100 Lewa	= 172,41 DM
vom 1. 10. 1971 bis 31. 10. 1971	100 Lewa	= 169,— DM
ab 1. 11. 1971	100 Lewa	= 167,— DM“

Polen

Anstelle „ab 18. 8. 1971 ist zu setzen:	100 Zloty	= 14,20 DM“
„vom 18. 8. 1971 bis 30. 9. 1971	100 Zloty	= 14,20 DM
vom 1. 10. 1971 bis 31. 10. 1971	100 Zloty	= 13,85 DM
ab 1. 11. 1971	100 Zloty	= 13,92 DM“

Tschechoslowakei

Anstelle „ab 1. 9. 1971 ist zu setzen:	100 Kronen	= 21,01 DM“
„vom 1. 9. 1971 bis 30. 9. 1971	100 Kronen	= 21,01 DM
vom 1. 10. 1971 bis 31. 10. 1971	100 Kronen	= 20,91 DM
ab 1. 11. 1971	100 Kronen	= 20,60 DM“

— MBL. NW. 1972 S. 138.

2375**Berichtigung**

zum RdErl. d. Innenministers v. 19. 11. 1971 (MBL. NW. S. 2121 / SMBL. NW. 2375)

Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden

Unter Ziffer II Nr. 3 Buchstabe a) der Anlage 1 zum o. a. RdErl. muß es richtig heißen:

„a) bei Einfamilienhäusern 8 000,— DM“
— MBL. NW. 1972 S. 138.

26**Ausländerrecht****Verzeichnis der Ausländerbehörden des Bundesgebietes**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 1. 1972 —
I C 3/43.20

Die Anlage 1 meines RdErl. v. 8. 8. 1967 (SMBL. NW. 26) wird wie folgt geändert:

Land Baden-Württemberg:

Das Bürgermeisteramt „064 Villingen“ erhält die Bezeichnung „064 Villingen-Schwenningen“. Das Bürgermeisteramt „088 Schwenningen am Neckar“ wird gestrichen.

Land Nordrhein-Westfalen:

Die Kreisverwaltungen „447 Erkelenz, 449 Jülich, 450 Monschau und 451 Schleiden“ werden gestrichen. Die Kreisverwaltung „448 Geilenkirchen-Heinsberg in Geilenkirchen“ ist durch die Kreisverwaltung „448 Heinsberg“ zu ersetzen.

— MBL. NW. 1972 S. 138.

71242

**Richtlinien
zur Durchführung des § 22 Abs. 1 der
Handwerksordnung**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 5. 1. 1972 — II/C 1 — 21 — 13 — 5/72

Bei der Anwendung des § 22 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), ist folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

Personen, die eine Abschlußprüfung an einer deutschen Technischen Hochschule oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten deutschen Ingenieurschule bestanden haben, sind in dem Handwerk zur Ausbildung von Lehrlingen (Auszubildenden) fachlich geeignet, das der Fachrichtung dieser Abschlußprüfung entspricht, sofern sie in dem Handwerk, in dem ausgebildet werden soll, die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlußprüfung bestanden haben oder mindestens vier Jahre praktisch tätig gewesen sind.

2. Praktische Tätigkeit

Die alternativ vorgesehene praktische Tätigkeit ist nicht mit einer ausschließlich manuellen Betätigung gleichzusetzen; so können unter anderem auch planerische Arbeiten in einem Gewerbebetrieb des Ausbildungsberufes als praktische Tätigkeiten gewertet werden.

Außerdem sollte eine etwaige Praktikantenzeit vor und während des Studiums angeordnet werden, sofern sie in dem Handwerk, in dem ausgebildet werden soll, abgeleistet worden ist.

Es muß jedoch insgesamt zu erkennen sein, daß der Diplom-Ingenieur bzw. der Ingenieur (grad.) in dem Zeitraum der vierjährigen praktischen Tätigkeit in gründlicher Weise die Betriebspraxis in dem betreffenden Handwerk sowie das Ausbildungswesen kennengelernt hat.

3. Der Abschlußprüfung entsprechende Handwerke

Bei der Feststellung, welche Handwerke der Fachrichtung entsprechen, in der die Abschlußprüfung abgelegt wurde, ist der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei Ablegung der Meisterprüfung vom 16. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1401) zu folgen.

Hierbei ist zu beachten, daß die bisherigen öffentlichen oder staatlichen anerkannten Ingenieurschulen in Nordrhein-Westfalen nach § 6 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über die Errichtung von Fachhochschulen im Land Nordrhein-Westfalen (FHGG) vom 8. Juni 1971 (GV. NW. S. 158/SGV. NW. 223) in die neu errichteten Fachhochschulen übergeleitet worden sind.

Als Abschlußprüfungen im Sinne des § 22 HWO sind daher in Nordrhein-Westfalen die Abschlußprüfungen der Fachhochschulen in den entsprechenden Fachrichtungen gemäß nachstehender Aufstellung anzusehen:

a) Diplom-Hauptprüfung auf dem Fachgebiet	entsprechende Handwerke
Architektur	Maurer Beton- und Stahlbetonbauer Zimmerer Dachdecker Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer Fliesen-, Platten- und Mosaikleger Betonstein- und Terrazzohersteller Estrichleger Steinmetzen und Steinbildhauer Stukkateure Maler und Lackierer Schlosser Tischler Parkettleger Rolladen- und Jalousiebauer Raumausstatter Gebäudereiniger Glaser
Bauingenieurwesen	Maurer Beton- und Stahlbetonbauer Feuerungs- und Schornsteinbauer Zimmerer Straßenbauer Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer

a) Diplom-Hauptprüfung auf dem Fachgebiet	entsprechende Handwerke
Bauingenieurwesen	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger Betonstein- und Terrazzohersteller Estrichleger Brunnenbauer Steinmetzen und Steinbildhauer Stukkateure Schlosser Tischler Parkettleger Gebäudereiniger
Maschinenbau	Kachelofen- und Luftheizungsbauer Schmiede Schlosser Karosseriebauer Maschinenbauer (Mühlenbauer) Werkzeugmacher Dreher Mechaniker (Nähmaschinen-, Zweirad- und Kältemechaniker) Büromaschinenmechaniker Kraftfahrzeugmechaniker Kraftfahrzeugelektriker Landmaschinenmechaniker Feinmechaniker Büchsenmacher Klempner Gas- und Wasserinstallateure Zentralheizungs- und Lüftungsbauer Kupferschmiede Graveure Galvaniseure und Metallschleifer Gürtler und Metalldrücker Zinngießer Metallformer und Metallgießer Glockengießer Rolladen- und Jalousiebauer
Verfahrenstechnik	Kachelofen- und Luftheizungsbauer Schlosser Maschinenbauer (Mühlenbauer) Mechaniker (Nähmaschinen-, Zweirad- und Kältemechaniker) Klempner Gas- und Wasserinstallateure Zentralheizungs- und Lüftungsbauer Kupferschmiede
Schiffbau	Schmiede Schlosser Bootsbauer Schiffbauer
Schiffsmaschinenbau	Kachelofen- und Luftheizungsbauer Schmiede Schlosser Maschinenbauer (Mühlenbauer) Werkzeugmacher Dreher Mechaniker (Nähmaschinen-, Zweirad- und Kältemechaniker) Klempner Gas- und Wasserinstallateure Zentralheizungs- und Lüftungsbauer Kupferschmiede

a) Diplom-Hauptprüfung auf dem Fachgebiet	entsprechende Handwerke
Flugzeugbau	Schlosser Karosseriebauer Klempner
Textiltechnik	Stricker Weber Färber und Chemischreiniger Wäscher und Plätter
Elektrotechnik	Kachelofen- und Luftheizungsbauer Büromaschinenmechaniker Zentralheizungs- und Lüftungsbauer Kraftfahrzeugelektriker Elektromechaniker Fernmeldemechaniker Elektromaschinenbauer Radio- und Fernsehtechniker Galvaniseure und Metallschleifer Schilder- und Lichtreklamehersteller
Feinwerktechnik	Werkzeugmacher Mechaniker (Nähmaschinen-, Zweirad- und Kältemechaniker) Büromaschinenmechaniker Feinmechaniker Elektromechaniker Uhrmacher Chirurgiemechaniker Feinoptiker
Hüttenwesen	Zinngießer Metallformer und Metallgießer Glockengießer Modellbauer
Brauwesen	Brauer und Mälzer
b) Abschlußprüfung an einer deutschen Fachhochschule (früher öffentliche oder staatlich anerkannte deutsche Ingenieurschule) auf dem Fachgebiet (Fachrichtung)	entsprechende Handwerke
Hochbau	Maurer Beton- und Stahlbetonbauer Feuerungs- und Schornsteinbauer Zimmerer Dachdecker Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer Fliesen-, Platten- und Mosaikleger Betonstein- und Terrazzohersteller Estrichleger Steinmetzen und Steinbildhauer Stukkateure Schlosser Tischler Parkettleger Rolladen- und Jalousiebauer Raumausstatter Gebäudereiniger Glaser
Ingenieurbau	Maurer Beton- und Stahlbetonbauer Feuerungs- und Schornsteinbauer Zimmerer

b) Abschlußprüfung an einer deutschen Fachhochschule (früher öffentliche oder staatlich anerkannte deutsche Ingenieurschule) auf dem Fachgebiet (Fachrichtung)	entsprechende Handwerke
Ingenieurbau	Straßenbauer Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer Fliesen-, Platten- und Mosaikleger Betonstein- und Terrazzohersteller Estrichleger Brunnenbauer Steinmetzen und Steinbildhauer Stukkateure Schlosser Tischler Parkettleger Gebäudereiniger
Maschinenbau	Kachelofen- und Luftheizungsbauer Schmiede Schlosser Karosseriebauer Maschinenbauer (Mühlenbauer) Werkzeugmacher Dreher Mechaniker (Nähmaschinen-, Zweirad- und Kältemechaniker) Büromaschinenmechaniker Kraftfahrzeugmechaniker Kraftfahrzeugelektriker Landmaschinenmechaniker Feinmechaniker Büchsenmacher Klempner Gas- und Wasserinstallateure Zentralheizungs- und Lüftungsbauer Kupferschmiede Graveure Galvaniseure und Metallschleifer Gürtler und Metalldrücker Zinngießer Metallformer und Metallgießer Glockengießer Rolladen- und Jalousiebauer
Verfahrenstechnik	Kachelofen- und Luftheizungsbauer Schlosser Maschinenbauer (Mühlenbauer) Mechaniker (Nähmaschinen-, Zweirad- und Kältemechaniker) Klempner Gas- und Wasserinstallateure Zentralheizungs- und Lüftungsbauer Kupferschmiede
Schiffbau	Schmiede Schlosser Bootsbauer Schiffbauer
Feinwerktechnik	Werkzeugmacher Mechaniker (Nähmaschinen-, Zweirad- und Kältemechaniker) Büromaschinenmechaniker Feinmechaniker Elektromechaniker Uhrmacher Chirurgiemechaniker Feinoptiker

b) Abschlußprüfung an einer deutschen Fachhochschule (früher öffentliche oder staatlich anerkannte deutsche Ingenieurschule) auf dem Fachgebiet (Fachrichtung)	entsprechende Handwerke
Physikalische Technik	Feinmechaniker Elektromechaniker Radio- und Fernsehtechniker Kupferschmiede Galvaniseure und Metallschleifer
Elektrotechnik	Kachelofen- und Luftheizungsbauer Büromaschinenmechaniker Zentralheizungs- und Lüftungsbauer Kraftfahrzeugelektriker Elektroinstallateure Elektromechaniker Fernmeldemechaniker Elektromaschinenbauer Radio- und Fernsehtechniker Galvaniseure und Metallschleifer Schilder- und Lichtreklamehersteller
Hüttentechnik	Zinngießer Metallformer und Metallgießer Glockengießer Modellbauer
Keramik und Glastechnik	Glaser Glasschleifer und Glasätzer Glasinstrumentenmacher Keramiker
Holztechnik	Zimmerer Tischler Parkettleger Rolladen- und Jalousiebauer Böttcher
Papiertechnik	Buchbinder
Textiltechnik	Stricker Weber Färber und Chemischreiniger Wäscher und Plätter
Schiffsbetriebstechnik	Kachelofen- und Luftheizungsbauer Schmiede Schlosser Maschinenbauer (Mühlenbauer) Werkzeugmacher Dreher Mechaniker (Nähmaschinen-, Zweirad- und Kältemechaniker) Klempner Gas- und Wasserinstallateure Zentralheizungs- und Lüftungsbauer Kupferschmiede
Fahrzeugbau	Schmiede Schlosser Karosseriebauer Werkzeugmacher Kraftfahrzeugmechaniker Landmaschinenmechaniker Wagner
Wasserwirtschaft und Kulturbau	Straßenbauer Brunnenbauer
Wirtschaftstechnik und Betriebs- technik der graphischen Industrie	Buchdrucker Steindrucker Siebdrucker Flexografen Chemiegrafen Stereotypeure Galvanoplastiker
Heizung, Wasserversorgung und Gastechnik	Kachelofen- und Luftheizungsbauer Zentralheizungs- und Lüftungsbauer

79033

**Holzernte in den staatlichen Forstbetrieben
des Landes Nordrhein-Westfalen
Werkzeug und Schutzkleidung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 12. 1971 — IV A 4 33—20—00.00

1. Mit Inkrafttreten des Tarifvertrages über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag — HET) vom 7. Dezember 1971 zum 1. Januar 1972 werden bei der Gestellung von Motorsägen und sonstigen Hauungswerkzeugen durch den Waldarbeiter alle Aufwendungen abgegolten, die durch die Beschaffung, den Einsatz, die Instandhaltung und Instandsetzung entstehen.

Damit entfallen die Grundlagen der Beschaffungsbeihilfen für Motorsägen und sonstiges Werkzeug.

2. Unberührt hiervon bleiben

die Ersatzleistungen gemäß § 30 TVW und die Ausrüstung von Auszubildenden gemäß § 13 der Bestimmungen für die Ausbildung der Waldfacharbeiter im Lande Nordrhein-Westfalen.

3. Neuregelungen

- a) auf dem Gebiet der Erstausrüstung mit Motorsägen
- b) zur Finanzierung von Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen sind im ersten Halbjahr 1972 zu erwarten.

4. Die nach dem Holzerntetarifvertrag im Hauerstücklohn abzugeltenden Aufwendungen für die Gestellung von Motorsägen und sonstigen Hauungswerkzeugen durch Waldarbeiter sind — vorbehaltlich einer steuerlichen Überprüfung durch die dafür zuständigen obersten Finanzbehörden der Länder und des Bundes — lohnsteuerfrei. Diese Vergütungen werden nach dem Holzeinnahmeprogramm für Maschinenbuchführung gesondert berechnet und ausgewiesen.

5. Ich hebe hiermit auf

den Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Finanzministers v. 23. 7. 1953 (SMBI. NW. 79033)

meinen RdErl. v. 24. 9. 1959 (SMBI. NW. 79033)

meinen RdErl. v. 9. 12. 1960 (SMBI. NW. 61101)

meinen RdErl. v. 19. 7. 1971 (n. v.) IV A 3 33—20—00.00

In meinem RdErl. v. 20. 2. 1962 (SMBI. NW. 79033) wird der letzte Satz gestrichen.

— MBI. NW. 1972 S. 144.

8301

**Versorgung für Impfschäden
Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften
der Kriegsofferfürsorge**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 12. 1971 — II B 4 — 4401.96

- 1 Die nach §§ 51 bis 54 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 25. August 1971 (BGBl. I S. 1401), an Impfgeschädigte und Hinterbliebene eines Impfgeschädigten zu gewährende Versorgung umfaßt auch Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegsofferfürsorge. Die Versorgung im engeren Sinne wird von den Verwaltungsbehörden der Kriegsofferfürsorge durchgeführt; für die Gewährung von Leistungen nach den Vorschriften der Kriegsofferfürsorge sind die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger und die Landschaftsverbände als überörtliche Träger nach Maßgabe des § 28 der Verordnung zur Kriegsofferfürsorge und des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge (DG-KOF) zuständig (§ 55 des Bundes-Seuchengesetzes).

Die Versorgungsämter sind angewiesen, den Trägern der Kriegsofferfürsorge die nach dem Bundes-Seuchengesetz in Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes anspruchsberechtigten Impfgeschädigten und Hinterbliebenen von Impfgeschädigten bis zum 31. 1. 1972 zu melden, sofern für sie laufende Versorgungsleistungen gewährt werden oder der Anspruch auf Versorgungsbezüge gemäß § 65 BVG ruht; dies gilt auch für diejenigen Impfgeschädigten und Hinterbliebenen von Impfgeschädigten, die nach Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 25. August 1971 (BGBl. I S. 1401) Leistungen erhalten. Da ein nach bisherigem Recht anerkannter Impfschaden als Impfschaden im Sinne des o. a. Gesetzes gilt, hat auch dieser Personenkreis in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2 BVG Anspruch auf Leistungen nach den Vorschriften der Kriegsofferfürsorge.

- 2 Das Land Nordrhein-Westfalen trägt die Kosten für die Versorgung wegen eines Impfschadens, soweit es hierzu nach § 59 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes verpflichtet ist. Hat ein anderes Land die Kosten für die zu gewährenden Versorgungsleistungen in Anwendung der Vorschriften der Kriegsofferfürsorge zu tragen, tritt das Land Nordrhein-Westfalen als vorläufiger Kostenträger ein; in diesen Fällen hat der nach §§ 28 KfürsV, 1, 2 DG-KOF zuständige Leistungsträger bei dem zur Kostentragung verpflichteten Land Erstattung zu beantragen.

- 2.1 Die Kreise und kreisfreien Städte und die Landschaftsverbände werden ermächtigt, die bis zum 31. 12. 1971 anfallenden Ausgaben zu Lasten des Landes zu leisten.

- 2.2 Ab Rechnungsjahr 1972 gilt folgendes Abrechnungsverfahren:

Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger rechnen die verausgabten Beträge und etwaige Rücknahmen aus Ziffer 2 mit den zuständigen Regierungspräsidenten nach dem Muster der Anlage 1 vierteljährlich jeweils bis zum 10. des darauffolgenden Monats ab. Der Erstattungsantrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Die Landschaftsverbände als überörtliche Träger stellen ihre Erstattungsanträge, ebenfalls nach dem Muster der Anlage 1, beim Regierungspräsidenten in Köln bzw. Münster.

Die Haushaltsmittel werden den Regierungspräsidenten mit besonderem Kassenanschlag zugewiesen.

Anlage

_____, den 19 _____

Berichtszeitraum: *****PLP*****

Zahl der Fälle und Zahl der Personen	gezahlter Betrag insgesamt DM	Rückennahmen für das lfd. Haushaltsjahr DM	für frühere Haushaltsjahre DM	Be- merkungen
1	2	3	4	5

Festgestellt:

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Regierungspräsidenten in

Bezug: RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 30. 12. 1971 — MBl. NW. 1972 S. 144.

— MBL. NW. 1972 S. 144.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge
Richtlinien
für die Anwendung der §§ 22 Abs. 1 Satz 2,
23 Abs. 1 Satz 2 KfürsV

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 12. 1. 1972 — II B 4 — 4401.1

Mein RdErl. v. 25. 5. 1971 (SMBL. NW. 8301) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „1 500,— DM im Jahr“ das Komma und die Worte „je Semester jedoch nicht mehr als 750,— DM“ gestrichen.
2. In Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „750,— DM im Jahr“ das Komma und die Worte „je Semester jedoch nicht mehr als 375,— DM“ gestrichen.
3. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Von dem Monat an, in dem die Einkünfte des Auszubildenden den Freibetrag übersteigen, sind die übersteigenden Beträge auf die Erziehungsbeihilfe anzurechnen.

— MBL. NW. 1972 S. 146.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Karte „Verwaltungsgrenzen Nordrhein-Westfalen“

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei
 v. 13. 1. 1972 — II A 4 — 23.35

Zu der Karte „Verwaltungsgrenzen Nordrhein-Westfalen“ im Maßstab 1:250 000 ist mit Rücksicht auf die kommunale Neugliederung im Raume Aachen für dieses Gebiet ein Ergänzungsblatt erschienen.

Das Ergänzungsblatt wird vom Verlag Willy Grösschen, 46 Dortmund, Saarbrücker Straße 39, zum Preise von 1,— DM pro Stück vertrieben.

— MBL. NW. 1972 S. 146.

Italienisches Generalkonsulat, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei
 v. 14. 1. 1972 — I A 5 — 427 — 8/71

Die Bundesregierung hat dem zum Italienischen Generalkonsul in Köln ernannten Herrn Dr. Guido Lenzi am 10. Januar 1972 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Giuseppe Casali, am 30. Mai 1968 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBL. NW. S. 1972 146.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Bekanntmachung gem. § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
 v. 10. 1. 1972 — IV/3 — 35—20/1

Der Firma Omnibusbetrieb Euscher oHG
 in Blankenstein
 Betriebssitz Essen, Friedrich-Ebert-Str. 18—20
 ist am 15. Dezember 1971 aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S.

241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG
 von: **Düsseldorf** nach: **Helmstedt (-Berlin)**
 über: Duisburg — Essen — Bochum — Dortmund — Hamm
 — Bundesautobahn

befristet bis zum **31. Dezember 1972** erteilt worden.

Die Genehmigungsurkunde enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

- a) Der Fahrplan und die Beförderungsentgelte, denen die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, sind einzuhalten.
- b) Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl. I S. 230), soweit die Genehmigungsbehörde nicht besonderen Beförderungsbedingungen zugestimmt hat.
- c) Der Fahrplan, eine Aufstellung der Beförderungsentgelte und eine Ausfertigung der Beförderungsbedingungen sind gem. § 16 BOKraft im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Fahrgästen zur Einsichtnahme auszuhändigen.
- d) Zur Aufnahme von Fahrgästen nach Berlin bzw. zum Absetzen von Fahrgästen aus Berlin darf nur an den im Fahrplan genannten Haltestellen gehalten werden. Jede Bedienung des Orts- und Zwischenortsverkehrs ist untersagt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf ausgeübt.

— MBL. NW. 1972 S. 146.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 13. 1. 1972 — IV B 2 — 6113/H

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248/SGV. NW. 216) am 13. 1. 1972 öffentlich anerkannt

die Evgl. Landesarbeitsgemeinschaft für
 Soldatenbetreuung — NW — e. V.
 Sitz Hilden.

— MBL. NW. 1972 S. 146.

Landschaftsverband Rheinland

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
 v. 17. 1. 1972 — 590 — 640 — 29/04

Der vom Landschaftsverband Rheinland — Autobahn-Neubauamt Köln — für

Techn.-Ang. Willi Morant

ausgestellte Dienstausweis Nr. 28 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen dem Landschaftsverband Rheinland — Fernstraßen-Neubauamt Köln —, 5 Köln 91, Am Grauen Stein 33, zuzustellen.

— MBL. NW. 1972 S. 146.

I.

20330

**Tarifvertrag
über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte
vom 17. Dezember 1970
Ergänzung der Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4151 — 1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.77 — 2/72 —
v. 21. 1. 1972

In den Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 (Abschnitt B d. Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 — SMBl. NW. 20330 —) wird in Abschnitt II Nr. 4 der folgende neue Absatz angefügt:

Bei der rückwirkenden Bewilligung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gelten die Krankenbezüge, die dem Angestellten über den Zeitpunkt des Rentenbeginns gewährt worden sind, als Vorschuß auf die Rente (§ 37 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT). Da die vermögenswirksame Leistung nach § 1 Abs. 4 nur für Kalendermonate zusteht, für die dem Angestellten Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen, fällt der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung für die Kalendermonate vom Rentenbeginn an mit der Rentenbewilligung weg. Dies gilt auch, wenn dem Angestellten der über den Rentenbetrag hinausgehende Betrag belassen wird (vgl. Abschnitt II Nr. 21 Buchst. c Abs. 2 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen zum BAT — bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 — SMBl. NW. 20310 —). Ich — der Finanzminister — bin auf Grund des § 40 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung damit einverstanden, daß allgemein von der Rückforderung der überzahlten vermögenswirksamen Leistung abgesehen wird, soweit die Überzahlung auf der rückwirkenden Bewilligung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit beruht.

— MBl. NW. 1972 S. 147.

26

Ausländerrecht

Abschiebungskosten für tunesische Staatsangehörige

RdErl. d. Innenministers v. 31. 1. 1972 —
I C 3 / 43.548 — T 9

Die deutsch-tunesische Anwerbevereinbarung vom 7./18. 10. 1965 (veröffentlicht im Bundesarbeitsblatt Nr. 8 v. 25. 4. 1966) ist durch Notenwechsel vom 29. 11./3. 12. 1971 dahin geändert worden, daß die Rückführungskosten für tunesische Staatsangehörige nicht mehr von der tunesischen Seite zu übernehmen sind. Die Änderung gilt vom Tage des Inkrafttretens der Ergänzungsvereinbarung, dem 3. 12. 1971, an. Die Ergänzungsvereinbarung wird im Bundesgesetzblatt Teil II veröffentlicht werden.

Ich bitte, noch nicht erstattete Rückführungskosten für Rückführungen, die bis zum 2. 12. 1971 durchgeführt wurden, alsbald zur Erstattung anzumelden.

Mein RdErl. v. 11. 8. 1969 (SMBl. NW. 26) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1972 S. 147.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 3 v. 28. 1. 1972**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2000 2120	11. 1. 1972	Bekanntmachung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen	10
2124	27. 10. 1971	Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 16. März 1965 (GV. NW. 1965 S. 236)	12
230	22. 12. 1971	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeits- erklärung des Teilplanes 5/4 – Freizone Königsdorf/Quadrath-Ichendorf – und des Teilplanes 5/5 – Quarzsandabbaufläche Frechen	16
232	11. 1. 1972	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Alsdorf, Kreis Aachen	13
232	14. 1. 1972	Verordnung über die Kosten der Prüfung elektrischer Anlagen in Versammlungsstätten	13
630		Berichtigung zur Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397)	14
	5. 1. 1972	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungs- jahr 1972 (Umlagefestsetzungsverordnung 1972)	14
	9. 1. 1972	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1972 (Umlagefestsetzungsverordnung 1972)	15
	7. 1. 1972	Bekanntmachung in Enteignungssachen	15
	28. 12. 1971	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 – A III E 2289 – und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid	15
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein- Westfalen	15

— MBl. NW. 1972 S. 148.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.